

Ausführlicher Bericht von Anton Bauer über die Streitigkeiten unter den Beamten im Fürstentum Liechtenstein bezüglich der Aufteilung ihrer Nebeneinkünfte in den letzten 20 Jahren. Ausf. Schloss Vaduz, 1747 Juli 16, AT-HAL, H 2616, unfol.

[1] Durchleüchtigster, des Heyligen Römischen Reichs¹ fürst, gnädigster fürst und herr, herr!² Zufolg euer hochfürstlichen durchlaucht gnädigsten befelchs vom 22. passato gibe über des dermahligen landtschreibers memoriale die accidentien³ betreffend, den unterthänigsten bericht dahin, wie mich wundert, daß er sich auf eine solche arth mit verschweigung der sachen wahren beschaffenheith, als wann solche niemahls getheilte worden wären, entschuldigen darfften. Es ist nit ohne, das ich, als ein alter beambter in allem die beste information besize, da ich dahier schon 4 landtvögt, 1 oberambtmann, 4 landtschreiber und 4 hochfürstliche commissiones erlebt, welche jederzeith nichts an mir, als einen grossen eyffer vor das landtsfürstliche interesse und höchste autoritet gefunden, aber in einen solchen standt gesezet bin, das mann mich schon 2 mahlen mit allen heyiligen sacramenten versehen müessen, doch [2] hat es sich wider also gebessert, das meine 3 devote unterthänigste dienste wieder forthsetzen kan. Nach aussag deren medicorum⁴ komme solches wegen getragenen grossen sorg und eyfer lediglich her, folglich ein ausgearbeitheter kopf bey zunehmenden alter diesen zustandt mehrertheils verursache, obschon einige der mainung seyn wollen, das ich von dem zu zeithen deren herrn grafen⁵ im Schloss⁶ dahier gelegten malefiz⁷ was bekhommen hätte, worzu anjeto kommet, dass erist in meinen alten tagen, da vorhero in die 13 jahr das præsidium gefuehrt, einige jahr als landes und in die 7 jahr als oberambtsverwalter gestanden, anjeto erist wieder unter einem landtvogt mit der parition und gemeinen characteur als verwalter, den ich vor 24 jahr gehabt, stehen, und mich des lustgartens, auch der gemeindtstheilung, weillen die gemeindt solche nur auf 2 beampte giebet, verlurstiget stehen mueß, wann mir nur, wo nicht der titul eines cammer- oder œconomie-raths, doch wenigst der characteur als oberambtsverwalter bis nach meinem todt, [3] oder ich weithers zu dienen gänzlich aussert standt komme, bleiben sollte, wolte mich umbso mehrers begnügen, als euer hochfürstlich durchlaucht mich leztern fahls einer pension gnädigst versicheret haben.

Betreffend nun die accidenzien ist mir eine gnad, das mein gewüssen des neuen und erhöchsten taxes willen gegen euer hochfürstlich durchlaucht selbstn erleuchteren kan, umb nach meinem todt in jener welt keine verantwortung mehr zu besorgen zu haben.

Zufolg anligenden extracts aus der generalinstruction vom 10. April 1719 littera⁸ A, solle der canzley-tax nach dem uhralten fürst eingezogen und darüber sub quocunque etiam prætextu⁹ keiner von denen unterthanen beschwehret, und folgender gestalten getheilte werden, das dem landtvogt der halbe, dem verwalter der 4. und dem landtschreiber auch der 4. theill zukommen, jedoch, was er landtschreiber ausserhalb der canzley verdienet, nicht darunter verstanden werden solle. [4] Der Ludovici¹⁰ ware der erste landtschreiber. Dieser hat 250 fl.¹¹ besoldung gehabt, von dem umgeldt

¹ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

² Johann Nepomuk Karl von Liechtenstein (1724–1748) regierte von 1745 bis 1748. Vgl. Herbert HAUPT, *Johann Nepomuk Karl von;* in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 545.

³ „Nebeneinkünfte“ (Zufälliges).

⁴ Mediziner.

⁵ Die Grafen von Hohenems.

⁶ Schloss Vaduz.

⁷ Verbrechen.

⁸ Beilage.

⁹ „sub quocunque etiam prætextu“: unter welchem Vorwand auch immer.

¹⁰ Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber;* in: HLFL 1, S. 484.

¹¹ fl.: Gulden (Florin).

nichts, ist bey der alten tax-ordnung verblieben, und hat die accidentien zufolg dieser general-instruction getheillet.

Nach diesem folgte der landtschreiber Deyl¹². Dieser ist zwar auch bey der alten tax-ordnung geblieben, die accidentien aber zu theyllen hat er sich gewaigert mit dem vorgeben, das er nur ad tempus¹³ hier. Hat dahero beständig mit dem landtvogt Benzen¹⁴ in gröster uneinigkeith gelebt, so das darüber beede abkhommen.

Worüber der landtvogt Keil¹⁵ und landtschreiber Mayer¹⁶ aufgestellt worden. Dieser Mayer spehrte sich auch gegen dem landtvogt Keil in das 3. jahr. Mueste sich aber bey ankunfft des landtvogt Kellers¹⁷ zufolg der widmännischen commissions-verordnung littera B hierzu bequemen und sowohl dem landtvogt, als mir das betroffene berechnen und bezahlen. Und da der Keller von hier entlassen und nacher Wienn¹⁸ abgangen, und der landtschreiber ihme keine förmliche berechnung [5] in effectu versehen etc. Mein Gott! Wer nur die registratur siehet, wird sehen, daß er nit einmahl gethan, was ein landtschreiber zu thuen schuldig. Dis dermahlinger landtvogt auch schon mein zeug seyn kan, auch wann er vormittag aufsteht und nachmittag wider schlaffen geht. Wehr also die 3. function versehen, ist landt und actenkundig. Auch denen unterthanen bekhandt, wie langsamb es nur mit denen inventur und theillungen zugehet, auch wehr mehrern müeche, sorg und arbeith gehabt und sich bessere täg geschafft. Und bin ich allzeith frohe gewesen, wann ihne zu ingrossierung eines concepts, oder anderer expedition habe bringen können. Ich hätte von diesem allem nichts gemeldet, wann er nur in seiner endtschuldigung mit der wahrheith nit so sparsam gewesen wäre.

Indessen glaube, das beste zu seyn insoferne euer hochfürstlich durchlaucht gnädigst resolviren wurden, das jeder bey dem, wie es und was jedem in der general-instruction ausgeworffen, verbleiben, und sich damit begnügen lassen solle, [6] gleichwie ich die 7 jahr hero auf die velderische verordnung, welche sagt, nur einseils, mit dem versprechen, das, weilen den öttingischen hofcammerraths-dienst fahren, und mich in diese gewesene verwirung wider eingelassen, ich nit nur den rathstitul nebst der landtvogtischen bestallung bekhommen solle, jedoch nur die gasserische verrechnet, welche in 324 fl. in fixo 1 ½ fuerder most und 32 vrtl frucht bestehet, alles zusammen gerechnet sich das leztere jahr auf 434 fl. beloffen, wo hingegen, wann ich die raithung nach der general-instruction gethan auf 475 fl. kommen wäre, gleichwohlen euer hochfürstlichen durchlaucht wegen gethaner velderischen vertröstung bishero nicht angehen wollen, ohngeachtet der Gasser¹⁹, wie gnädigst bekhandt, bey seiner besoldung in einen rest von 1862 fl. 45 xr.²⁰ nur in 3 jahren verfallen, so daß, wann ich noch bey jüngeren jahren und in einem besseren gesundheitsstand wäre, ich, da ich zumahlen durch aufstellung eines neuen landtvogten an ehr- und einkommen zimlich geschmäheret, auch von denen accidentien die 7 jahr hero lediglich nichts genossen, [7] über den canzley-tax gegeben, ist er diefahls, wie die beylaag littera C zaiget, darumben unterthänigst eingekommen.

Dieser Mayer nahme den tax bald nach der alten, bald nach der neuen ordnung mit der endtschuldigung ein, daß er keine richtige tax-ordnung hätte, wo doch der Ludovici und Deyl nach

¹² Johann Sebastian Deyl war von 1722 bis 1727 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. FROMMELT, *Landschreiber*, in: HLF 1, S. 484.

¹³ befristet.

¹⁴ Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Benz, Johann Christoph von*; in: HLF 1, S. 88–89.

¹⁵ Johann Erwin von Keil war von 1727 bis zum 28. Mai 1730 liechtensteinischer Landvogt. Vgl. BURMEISTER, *Keil, Johann Erwin von*; in: HLF 1, S. 431.

¹⁶ Joseph Mayer, erw. ab 1727 als liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. FROMMELT, *Landschreiber*, in: HLF 1, S. 484.

¹⁷ Franz Anton Keller war von 1730 bis 1734 liechtensteinischer Landvogt. Vgl. BURMEISTER, *Keller, Franz Anton*; in: HLF 1, S. 431.

¹⁸ Wien, Stadt (A).

¹⁹ Anton Gassner 1737–1740 (?) Rentmeister. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, *Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Diensteste, usw.*; in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 53.

²⁰ xr.: Kreuzer.

der alten ordnung den tax einzunehmen gewust, bis ich in anno 1731 nacher Wienn abgangen und aus der hochfürstlichen canzley eine tax-ordnung aufzusuechen, und mir solche mitzugeben begehrt, da mann aber weder zu Wienn, noch zu Feldtsperg²¹ was gefunden, wurde nacher Nicolspurg²² abgeschickhet, wo sodann noch ville acta, unter anderen eine nach erkhauffung der herrschafft Schellenberg unterm 5. Januarii 1702 emanirte fürst Hanns Adamische²³ tax-ordnung gefunden, so mir alsdann verschlossner an das Oberamt²⁴ mitgegeben wurde. Der landtvogt Keller aber, da er gesehen, daß solche ihme den tax auch vermehre, stellte solche gleich dem landtschreiber Mayer zu handen, welcher sich auch dieser bediente, wogegen sich aber die unterthanen beschwehret haben. Auf meine einsicht fande, das solche zwar [8] bey erkhauffung der herrschafft Schellenberg erigiert, auf beschwärde der unterthanen aber nach ausweis der general-instruction wider abgestellt worden, bey der gererischen commission die unterthanen zwar auch dargegen eingekommen seynd, wie solches wider das bey letzterer huldigung gegebene versprechen sey, mit einem lehren hoff-bescheyd aber abgewiesen wurden.

Inzwischen dermahliger landtschreiber sich dieser tax-ordnung bis diese stund bedienet hat, so gegen der alten jährlichen, in die 150 fl. und also die völlige accidentien sich jährlich auf die 400 fl. erstreckhen und wann sodann das fixum ad 324 fl. darzu gerechnet wird, kommet er, landtschreiber, jährlich zu stehen über 7 bis 800 fl. ohne 2 weingärtl, und das gartl bey dem haus, also höher als der landtvogt, und wohl noch so hoch, als ich, und hat doch nichts zu verantworten, und wenig zu thuen. Er sagt zwar, die gererische commission hätte ihme die 50 fl. zugelegt, weilen er kein umbgeldt accidenz hätte, welches sich bey vorigen auf 70 bis 80 fl. erstreckhet, so dem gewesten rendtmeister Gasser überlassen worden sey. Er [9] ist aber auch mit dem extract aus denen rechnungen sogar aus denen gasserischen littera D überzeugt, das solches nur in etlich 20 fl. jährlich bestanden.

Über diese gererische zulaag dieser 50 fl. ist sich nicht zu bewundern, wann bekhanndt, wie unverantwortlich er, Gerer²⁵, mit gnädigster herrschafft umgangen, was vor gnaden er aus dem herrschafftlichen baitl ausgetheilt, unter anderen auch dem lezt gewesten oberamtman Mörllin²⁶ das schöne herrschafftliche wisen-gueth Spanien²⁷ beygelegt, so ihme aber von der hochfürstlichen von velserischen commission abgenohmen, und plus offerenti, als einigen unterthanen dahier jährlich pro 76 fl. züns verlassen worden. Und das er einfließen lassen, die von velserische commission hätte ihme die anschaffung der schreib- und anderen materialien auch in die verwaltung neuerlich aufgeburdet, auch die einem landtschreibers pro expeditione eines jeden manumission oder loos-briefs in der tax-ordnung ausgemessene gebühr pro 1 fl. 30 xr. bishero ermanglen müessen, hätte er auch besser gethan davon nichts zu melden, [10] dann das erstere gibt nit nur die general-instruction hat es auch nit nur die von velserische commission verordnet, sondern er schlägt sich sogar mit sein aigen beygelegten extract sonnenklar, das ihme auch von der gererischen commission auferlegt worden, die schreibmaterialien ohnentgeltlich gnädigster herrschafft beyzuschaffen, und gleichwohlen hat er solches bey dem rendtmeister Gasser unterlassen, welcher nach zaignus des extracts littera E jedoch es gnädigster herrschafft angesetzt hab, so er, landtschreiber, zu bezahlen schuldig gewesen wäre. Auf das andere beziehe mich auf die hochfürstliche canzley in Wienn selbst, ob er einmahl einen loosbrief expediert und

²¹ Feldsberg (*Valtice*), Stadt und Herrschaft in Niederösterreich, heute Tschechien (CZ).

²² Nikolsburg (*Mikulov*), Stadt und Herrschaft in Mähren, heute Tschechien.

²³ Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1657–1712) regierte seit 1684 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 5; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127 und *Stammtafel I*.

²⁴ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: HLFL 2, S. 661–662.

²⁵ Franz Joseph von Gerer war um 1737 fürstlicher Kommissär. Vgl. TSCHUGMELL, S. 52.

²⁶ Franz Joseph Möbrlin (*Mörllin*), Oberamtman und fürstlicher Kommissär. Vgl. TSCHUGMELL, S. 52.

²⁷ *Spania. Wiesen und Häuser südlich von Vaduz*. Vgl. Hans STRICKER (*Leitung*), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearb.), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 410.

gleichwohlen von villen den tax abgeforderet hat, sondern alle in Wienn bis auf ein jahr hero expediert worden. Da mann aber haben will, das solche hier expediert werden sollen, und damit die leuth den tax nit doppelt bezahlen därfffen, lass ich solche durch meinen schreiber expedieren. Sonsten wundert mich, das er auch einfließen lassen, er hätte seith der amotion des gewesten oberamtmann Mörlins beede functiones, [11] so vor meinen antheill sich doch über 200 fl. erstreckhet hätten, unmöglich längers hätte bestehen können. Zumahlen meiner zugestossenen unpässlichkeith halber einen scribenten aufgenommen und noch erhalte. Da nun aber villeicht bald gar aussert standt längers dienen zu können und zu resignieren gezwungen werden därffte, als verlse ich mich völlig auf euer hochfürstlich durchlaucht höchste gnad, wohin mich bis in das grab in submissesten respect unterthänigst empfehle.

Euer hochfürstlich durchleucht

Schloss Hohenliechtenstein²⁸, den 16. Julii 1747.

Unterthänigst, treu, gehorsambster

Anton Bauer²⁹ manu propria

[12] Extract

Aus der hochfürstlich liechtensteinischen general-instruction de dato Wienn, den 10. Aprilis 1719. § 9. Den canzley-tax betreffend, solle selbiger nach dem uhralten in unserem fürstenthumb üblichen fuess zwar eingezogen, darüber aber sub quocumque etiam prætextu keiner von unseren unterthanen beschwehrt, und derselbe also getheillet werden, das dem landtvogten davon der halbe theill, sodann dem verwalter und landtschreiber jedem ein viertl theyl zukommen, sie aber dargegen schuldig seyn sollen, die vor dinten, federn, papier und dergleichen andern kleine canzley-unkosten benöthigte ausgaben, vorhero davon abzuziehen, und aus diesen canzley-tax-gebühren, ohne uns derentwegen etwas aufzurechnen, zu bestreiten, gleichwie solches anderer orthen auch gebräuchlich, und unser landtschreiber darüber die getreue rechnung zu führen wüssen wirdt. Es solle aber unter dieser canzley-tax dasjenige, [13] was der landtschreiber ausserhalb der canzley in entrichtung der contracten, testamenten, inventuren und theyllung zu seinem verdienst empfanget, nicht gerechnet, sondern von dergleichen allein das gewöhnliche erkhen- und sigl-geldt in die gemeine cassam gebracht, das andere aber dem landtschreiber, in ansehung seiner geringen besoldung allein gelassen werden.

Littera A.

[14] Extract aus der widmännischen commissions-verordnung, de 26. Septembris 1733.

9. Ist vorkommen, daß der landtschreiber das erkhenngeldt ihm allein attribuiere, die hochfürstliche instruction aber cap. 3 § 9 austruckhlich enthaltet, das solches gleich dem sigl-geldt ad communem cassam gebracht, und dergestalten vertheilt werden solle, das hiervon der landtvogt den halben theill, der verwalter und landtschreiber aber jeder ein vierten theill haben solle. Als solle dieses künfftig allerdings observiert werden.

[15] Littera B.

[16] Copia.

Unsere gnad zuvor etc. Ehrenvester, lieber, getreuer.

Euch ist ohnedem bekhannt, wie nach den landtschreiber über die von dem gewesten landtvogten Franz Anton Keller angebrachte klag auferleget worden, daß derselbe über alle eingehnene tax-geldter seine ordentliche berechnung hiehero einbringen solle. Nachdeme dann nun er dieses

²⁸ Schloss Vaduz.

²⁹ Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. BURMEISTER, Bauer, Anton; in: HLF 1, S. 72.

bishero nicht befolget, ermelter kläger aber diesfahls mehrmahlen bey uns supplicando eingekommen.

Als werdet ihr ihme in unserem nahmen anbefehlen, daß derselbe sothane berechnung ohne weitherer verzögerung so gewüst einschickhen, als im wiedrigen wieder denselben nach den rechtverfahren ewrden solle. Melden wür in gnaden.

Wienn, den 20. Martii 1736.

Jos Wenzl fürst zu Liechtenstein³⁰

[17] Littera C.

[18] Extract

Aus denen gasserischen rechnungen, was das umbgeldt accidenz ertragen.

anno 1738	27 fl.	28 xr.	
1739	27 fl.	58 xr.	
1740	30 fl.	1 xr.	2 d.

[19] Littera D.

[20] Extract

Aus denen rendtmeister gasserischen rechnungen, die schreibmaterialien betreffend.

1737 pro $\frac{1}{4}$ jahr	3 fl.	10 xr.	
1738	8 fl.	30 xr.	
1739	8 fl.	30 xr.	
1740 pro $\frac{3}{4}$ jahr	7 fl.	30 xr.	
Summa	27 fl.	40 xr.	

[21] Littera E.

[22] Extractus

Aus der bestallung, so der hochfürstlich liechtensteinische herr commissar von Gerer, den 13. Octobris 1737 mir, dem landsschreiber, zuegestellt und hinach gnädigist confirmiert worden.

§ 4 den ganzen tax, wie derselbe von ihro hochfürstlichen durchlaucht, den 20. Octobris 1731 angesetzt worden, jedoch daß er, landschreiber, nach der general-instruction alligliche canzley- und schreibmaterialien ohnentgeltlich der gnädigsten herrschafft nach nothurfft beyschaffen soll.

[23] Præsentato, den 27. Julii 1747.

³⁰ Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 und 1748 bis 1772 in Vaduz und Schellenberg, außerdem übernahm er als Vormund des Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Adolf SCHINZL, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst von und zu*; in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 18 (1883), S. 623–625; WILHELM, *Tafel 7*; WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst*; Bd. 15, S. 156–163 und Stammtafel II.